



Elektronisches Amtsblatt
für den
Landkreis Lüchow-Dannenberg



Nr. 7

Lüchow, den 31.01.2025

3. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Dummeniederung" im Flecken Bergen an der Dumme und in der Gemeinde Schnega, in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 16.12.2024	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“ im Flecken Bergen an der Dumme und Clenze und in der Gemeinde Schnega, in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 16.12.2024	24
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 37 „Lüchow-Dannenberg – Lüneburg“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 vom 29.01.2025	38

Bekanntmachung

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Obere Dummeniederung"
im Flecken Bergen an der Dumme und in der Gemeinde Schnega, in der Samtgemeinde Lüchow
(Wendland), im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

vom 16.12.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Dummeniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Lüchower Niederung und Jeetze-Dumme-Lehmplatte im Landkreis Lüchow-Dannenberg innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Es befindet sich im

Flecken Bergen an der Dumme, Gemarkungen Belau, Bergen, Jiggel und Nienbergen, sowie in der Gemeinde Schnega, Gemarkungen Harpe und Thune. Das NSG "Obere Dummeniederung" umfasst die obere Dumme, ihre Zuflüsse und die Niederung zwischen Harpe und dem Gain mit den naturraumtypischen Gewässer-, Wald- und Offenlandbiotopen. Es ist besonders geprägt durch die naturnahen, auf weiten Strecken nicht ausgebauten Gewässerläufe der Dumme und des Schnegaer Mühlenbaches. In der Niederung herrschen Niedermoorböden mit natürlicherweise hohen Grundwasserständen vor. Der oberhalb von Belau relativ enge Talraum mit bachbegleitenden, naturnahen Laubwäldern weitet sich bei Belau deutlich auf und zieht sich als breite, überwiegend offene Niederung bis zum Gain. Dieser Raum ist gekennzeichnet durch ausgedehntes Feuchtgrünland in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit verschiedenen naturnahen Lebensräumen des Offen- und Halboffenlandes. Vereinzelt sind Ackerflächen vorhanden. Innerhalb der Ortschaft Bergen verengt sich das NSG im Wesentlichen auf den Lauf der Dumme.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:7.500 (**Anlage 2**) und 1:25.000 (**Anlage 3**, Verbote gem. § 3 (1) Nr. 4 und 11). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes (schwarzer Strich). Im Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt ist die NSG-Grenze identisch mit der Landesgrenze. In der Ortslage Bergen ist die Dumme zwischen den Straßen „Weidendamm“ und B 71 mit beidseitigem 5 m breiten Geländestreifen in Parallellage zum Gewässer sowie nördlich der B 71 mit einseitigem 5 m breitem Geländestreifen am rechten Dummeufer, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, Bestandteil des NSG. Nördlich der B 71 bildet die linksseitige Böschungsoberkante der Dumme die Grenze des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – und dem Flecken Bergen sowie der Gemeinde Schnega unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Obere Dummeniederung“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche bei Harpe gesondert gekennzeichnet, die nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie dient.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 650 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. naturnahe, ungestörte Gewässerläufe von Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit vorwiegend kiesig-steiniger Sohle und natürlichen Uferstrukturen; mit ihrer unbeeinträchtigt

- Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen stellen sie die Kernbereiche eines durchgängigen Fließgewässersystems dar,
2. naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere der z. T. hervorragend ausgebildeten, teilweise quelligen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, meist in enger Verbindung mit Erlenbruchwäldern,
 3. großer zusammenhängender ungenutzter und ungestörter Bereiche vor allem an Dumme und Schnegaer Mühlenbach,
 4. extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nasswiesen,
 5. artenreiche, mesophile Grünländer
 6. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie z.B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer,
 7. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
 8. der im Gebiet wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 9. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der „Oberen Dummeniederung“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ und des europäischen Vogelschutzgebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten in diesem Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads
1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen-, und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypische Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Gewöhnliche Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Echter Hopfen, Sumpf-Segge, Rasen-Schmiele, Teich- und Wasserfledermaus sowie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch.
 2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter und gewässertypischer Vegetationszonierung sowie naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor, u. a. Kleine und furchige Wasserlinse, Gelbe Teichrose, Froschbiss, Wasserschwaden, Kammolch, Kranich und Drosselrohrsänger,
 - b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahe Fließgewässer „Dumme“ und „Schnegaer Mühlenbach“ mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflusses, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Bachmuschel, Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, Edelkrebs, Eisvogel, Berle, Einfacher Igelkoben und Sumpf-Wasserstern,
 - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an den Gewässerufeln der Dumme und des Schnegaer Mühlenbaches sowie den zufließenden Bächen oder Gräben und an feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute, Sumpf-Gänseblume, Schlagschwirl und Wiesenweihe,
 - d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten überwiegend der Mineralböden

mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge und vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietstypische Wiesenarten kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Wiesen-Fuchsschwanz, Gewöhnliches Ruchgras, Rotes Straußgras, Wiesen-Schafgarbe, Scharfer Hahnenfuß, Vogel-Wicke, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Wiesenpieper, Grauammer, Wachtel und Weißstorch,

- e) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen, autochthonen Arten mit einem hohen Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standort-gerechten Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Gewöhnliche Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Busch-Windröschen, Rasen-Schmiele, Goldnessel, Scharbockskraut, Seeadler, Schwarzstorch und Rotmilan,
 - f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche als naturnahe strukturreiche Eichenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie standorttypischer Krautschicht. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sandbirke, Waldkiefer, in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch Hainbuche. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Vogelbeere, Draht-Schmiele, Schattenblümchen, Schwarzstorch, Mittelspecht und Rotmilan,
3. Insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den naturnahen Fließgewässern „Dumme“ und „Schnegaer Mühlenbach“ und Ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Bach begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte sowie im Verbund mit den benachbarten Gebieten () einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit weitestgehend störungsfreien Rückzugsräumen mit einem reichen Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie weitgehend unzerschnittenen Lebensräumen mit sicheren durchgängigen Wanderrouten (z. B. Gewässerrandstreifen, ottergerechte Brücken und Durchlässe mit Bermen, Umfluter),
 - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen - in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,
 - c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach als naturnahe, durchgängige, gehölzbestandene, saubere und lebhaft strömende Fließgewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feindsedimentbänken (Larvalhabitate),
 - e) Bitterling (*Rhodeus amarus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach sowie Gräben und Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- f) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach und auch in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
 - g) Bachmuschel [Kleine Flussmuschel] (*Unio crassus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach als naturnahe Fließgewässer mit stabiler, z. T. steinig-kiesiger Gewässersohle, einer angepassten Gewässerunterhaltung und ohne anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht sowie Erhalt und Wiederherstellung einer vitalen Population der Wirtsfische, u. a. Döbel, Drei- und Neunstachlicher Stichling, Flussbarsch und Hasel,
 - h) Großes Mausohr (*Myotis myotis*) als vitale langfristig überlebensfähige Population durch Optimierung der Jagdhabitats und für die Nahrungshabitats der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwäldern [teilweise unterwuchsfreie und –arme Bereiche, mind. 30 Festmeter Habitatbäume pro Hektar (Alt- und Totholz, Höhlenbäume)] in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie eine strukturreiche und extensive genutzte Kulturlandschaft, z. B. durch Erhalt und Entwicklung von Mähwiesen,
 - i) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vorrangig in kalkhaltigen offenen Feucht und Nasslebensräumen mit gleichmäßig Durchfeuchtung, aber ohne Staunässe und Überflutungen, nicht zu dichter Vegetation und einer gut ausgebildeten Streuschicht,
 - j) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vorrangig in kalkhaltigen offenen Feucht und Nasslebensräumen mit gleichmäßig hohen Wasserständen, nicht zu dichter Vegetation und einer gut ausgebildeten Streuschicht.
- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
 - b) Rotmilan (*Milvus milvus*)
durch Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (v. a. ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat; durch Erhalt ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten, traditionellen Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
 - c) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
durch Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat; Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitats ohne technische Anlagen,
 - d) Kranich (*Grus grus*)
durch Erhalt ausreichend nasser und im Frühjahr überstauter Waldflächen oder kleiner Teiche und durch Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitats mit hohen Wasserständen (v. a. Bruchwälder, Sümpfe, Moore) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitats,
 - e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
durch Erhalt und Entwicklung einer kleinflächig strukturierten Kulturlandschaften mit extensiv genutztem Acker- und Grünland, Hecken, Gehölzen (Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze etc.) und lichten Waldrändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitats sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,,

- f) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
durch Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften und Feldgehölze sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate; Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
 - g) Schafstelze (*Motacilla flava*)
durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,
 - h) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
durch Erhalt und Förderung großflächig extensiv genutzten, strukturreichen und feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot.
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) Bekassine (*Gallinago gallinago*)
durch Erhalt und Entwicklung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie Feucht- und Nasswiesen und Nassbrachen mit einem dauerhaft hohen Grundwasserstand und mit offenen Wasser- und Schlammflächen in Flutmulden und Senken,
 - b) Eisvogel (*Alcedo atthis*)
durch Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, unverbauter und strukturreicher Fließgewässersysteme mit guter Wasserqualität und natürlicher Fließgewässerdynamik sowie den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit guter Wasserqualität und störungsfreie Brutplätze in Uferabbrüchen oder Wurzeltellern,
 - c) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
durch Erhalt und Wiederherstellung von feuchten mit Störstellen durchsetzten oder teilweise überfluteten Grünlandflächen, der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) sowie eine Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen und Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebots,
 - d) Mittelspecht (*Leipicus medius*)
durch Erhalt und Förderung reich strukturierter alter Laub- und Mischwälder und Uraltwäldern sowie einer Erhöhung des Eichenwaldanteils und Erhöhung des Bestandesalters in Laub- und Mischwäldern,
 - e) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
durch Erhalt und Förderung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder und strauchreicher Waldränder sowie den Erhalt der Auenwälder und Feuchtgebiete und durch Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften,
 - f) Pirol (*Oriolus oriolus*)
durch Erhalt naturnaher Habitate wie Auwälder und feuchte Laubwälder sowie Obstgärten und Feldgehölze, Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebots,
 - g) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
durch Erhalt und Entwicklung von offenen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen Röhrichten, Verlandungs- und auch Schwimmblattzonen sowie Erhalt und Entwicklung von großflächig offenen, unzerschnittenen und naturnahen und mosaikartig extensiv genutzten Feuchtgrünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen,
 - h) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
durch Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (v. a. ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u.a. Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und extensiver Nutzung als Nahrungshabitat, Erhalt und Förderung alter Waldgebiete und Feldgehölze sowie die Schonung traditioneller Horstbäume vor forstlicher Nutzung,
 - i) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
durch Erhalt und Förderung strukturreicher Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie hohem Anteil von Habitatbäumen, Belassen von Baumstubben als Nahrungshabitat sowie

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen) als Nahrungsangebot,
- j) Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) durch Erhalt und Förderung großflächig extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
 - k) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) durch Erhalt und Förderung störungsfreier, reich strukturierter alter Laub- und Mischwälder, Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten im räumlichen Verbund wie z. B. Lichtungen, Schneisen und Wegränder, Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebots,
 - l) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) durch Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten mit vielen Kleingewässern mit gut ausgebildeter Ufer- und Röhrichtvegetation sowie Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Fließgewässersysteme
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können:
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden; ausgenommen sind auch Herdenschutzhunde innerhalb einer umzäunten Weidefläche,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu Zwecken des Sports und der Freizeitgestaltung zu betreiben; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO bleiben hiervon unberührt
 5. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
 7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen
 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 Meter von der Grenze des Schutzgebietes gem. maßgeblicher Verordnungskarte zu errichten, soweit es sich um das EU-Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ handelt.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. In der Zeit vom 1. März bis 15. August dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) für die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (gem. den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen) sowie der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherige Zustimmung,
 - e) für die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) zum Reiten auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitwegen und auf den Wirtschaftswegen, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können, sowie durch die Furten im Verlauf der Straße „Weidendamm“ und am Reiterhof Schulz nördlich der B 71 in Bergen,
 3. Das Betreiben von Drohnen für die in a) bis c) genannten Einsätze unter Einhaltung der in d) bis e) beschriebenen Verhaltens- und Durchführungsweisen:
 - a) vogelkundliche Erfassungen nach den folgenden Vorgaben:
 - aa. die Suche nach Bodenbrüternestern vor einer anstehenden Flächenbewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden,
 - bb. die Erfassung von Vogelkolonien bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden bzw. 20 – 30 m über dem Nest bei Kolonien auf Bäumen,
 - cc. die gezielte Horstkontrolle von Greifvögeln und anderen Großvögeln bei Einhaltung eines Mindestabstands von 20 m zum Nest,
 - b) die Suche nach Rehkitzen vor einer anstehenden Bewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden,
 - c) zu Forschungs- und Dokumentationszwecken sowie zur Inspektion von Infrastruktur, jeweils abseits sichtbarer Vogelkonzentrationen und nur im Zeitraum vom 01. August – 31. Januar, unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Ende des Einsatzes, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) die Freistellung bezieht sich lediglich auf elektrisch betriebene Drohnen; die Drohnenflüge sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; punktuelle Senkrechtf Flüge zur Identifikation von Wärmequellen sind möglich; bei deutlich sichtbaren Reaktionen von Tieren (erkennbare Nervosität, Flucht, Angriff) muss sofort Abstand gesucht oder der Drohnenflug abgebrochen werden.
 - e) Darüberhinausgehende Nutzungen von unbemannten Fluggeräten bedürfen nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO der vorherigen Zustimmung der UNB, soweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO nicht erfüllt sind.
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit artgleichem Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG, ohne Grundräumung und nach den folgenden Vorgaben:
 - a) in Handarbeit und in Abschnitten auch maschinell im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres an Dumme und Schnegaer Mühlenbach, sofern von Abflusshindernissen wie z.B. umgestürzten Bäumen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind,
 - b) innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Klammerlinie gekennzeichneten Abschnitte der Dumme ab 1. September bis 28. Februar eines jeden Jahres mit Bagger und Mähkorb sowie mit einseitiger Böschungsmahd, solange und soweit eine ausreichende Beschattung noch fehlt,
 - c) innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Zackenlinie gekennzeichneten Abschnitte der Dumme ab 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres mit dem Mähboot,
 - d) von den Vorgaben unter a bis c kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden.
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in den sonstigen Gewässern ohne Verwendung von Grabenfräsen nach den Grundsätzen des NWG; die Grundräumung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Freibades sowie der Parkanlage an der Dumme innerhalb der Ortslage Bergen zwischen der Straße „Weidendamm“ und der B 71 gem. Darstellung in der maßgeblichen Verordnungskarte unter Belassung der Ufergehölze,
 8. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes gemäß § 39 BNatSchG,
 9. die Verlegung von neuen ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere die der Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation dienen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach den folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Aufbringen von Klärschlamm,
 - c) unter Erhaltung vorhandener Feld- und Wegeraine,
 - d) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen
 - e) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie deren Anlagen 2 und 3
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten mit geeigneten Verfahren unter Schonung der vorhandenen Grasnarbe sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; Über- oder Nachsaaten haben ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen
 - d) die Beseitigung von Wildschäden ist mind. 10 Werkzeuge im Voraus bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Angabe des betreffenden Flurstückes, eine Größenangabe des Grünlandschadens, einen Fotonachweis des Schadens, die geplante Saatgutmischung sowie die vorgesehene Verfahrensart zum Beheben der Schäden beinhalten.
 - e) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs durch Einebnen und Planieren, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlagen von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,

- g) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie deren Anlagen 2 und 3 und gemäß § 25 a NNatSchG,
 - h) ohne Aufbringen von Jauche, Gülle, Gärsubstrat, Klärschlamm, Kartoffelfruchtwasser und organischem Dünger (Kot) aus der Geflügelhaltung
 - i) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - j) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung;
 - k) von der Regelung unter Abs. 3 Nr. i) kann im Einvernehmen mit der unteren zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Schutzzweckes abgewichen werden.
4. die Nutzung des gemäß § 1 Abs. 3 in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3
- a) Maßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleiben, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen zu,
 - b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
 - c) die Mahd oder Beweidung erst ab dem 1. Juni und die 2. Nutzung erst 10 Wochen nach der 1. Nutzung erfolgt, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen zu,
 - d) ein 2,5 Meter Randstreifen ohne Mahd in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres an einer Längsseite von Schlägen größer als 2 Hektar belassen wird, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen zu,
 - e) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt oder Weidegang erfolgt, maximal 60 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr bei Mahd, eine Stickstoffdüngung bei Beweidung unterbleibt.
 - f) eine organische Düngung [Festmist (ca. 150 bis 200 dt/ha, gute Vorrotte, alle 2 bis 3 Jahre zum Ausgang des Winters; kein Geflügelmist) ist zulässig] unterbleibt,
 - g) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgt und ein Abtrieb bei einer Reststoppelhöhe von 10 cm erfolgt,
 - h) die Weidedauer pro Fläche eine Zeit von 1 - 2 Wochen, längstens bis zu Erschöpfung des Futterrates, nicht überschreitet und eine Zufütterung nicht erfolgt; eine Vorgabe zur Besatzdichte (Großvieheinheiten/ Hektar) für die Beweidung erfolgt nicht,
 - i) eine ausschließliche Pferdebeweidung unterbleibt, es sein denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt einer Ausnahme zu. Im Rahmen der Antragstellung zur Ausnahme ist ein Beweidungsplan einzureichen. Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Ausnahme wird mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.
 - j) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - k) freigestellt ist der Pflegeschnitt vor dem Winter,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen. Eine Neuanlage von Drainagen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
6. die Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der Feldberegnung im Umfang einer wasserrechtlichen Erlaubnis,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, bei Bedarf auch in wolfsabweisender Weise, außerhalb von Gewässern,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung die zuständige Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung und Wiederaufpflanzung rechtmäßig bestehender in der maßgeblichen Karte dargestellten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen,

11. die Unterhaltung und Nutzung vorhandener Brücken für den Viehtrieb über die Dumme und den Schnegaer Mühlenbach, deren Neuerrichtung oder Verlegung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
 12. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach den folgenden Vorgaben:
1. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basis- und Aktualisierungserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche
 - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; im Kalamitätsfall hat eine Anzeige eine Woche vor Durchführung zu erfolgen,
 - e) ohne die Anpflanzung oder Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten,
 - f) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laubwald in Misch- oder Nadelwald,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 2. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen bei der Neuanlage die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, die bestehende Feinerschließung bleibt hiervon unberührt,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basis- und Aktualisierungserfassung den Erhaltungsgrad „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basis- und Aktualisierungserfassung den Erhaltungsgrad „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) – k) wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach den folgenden Vorgaben,
- a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung)

- b) die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von ottersicheren Reusen (z.B. Ottergitter oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können z. B. Ausstiegsmechanismen wie Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel),
- 2. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche,
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird
- 3. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach den folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde
 - b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - c) ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt,
 - d) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
 - e) die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von ottersicheren Reusen (z.B. Ottergitter oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können z. B. Ausstiegsmechanismen wie Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel),
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach den folgenden Vorgaben:
 - 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Die Fallenjagd nur unter Einsatz von abgedunkelten Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde oder den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (gem. den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen) angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 39 NNatSchG zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - c) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - e) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzung einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Verkündungsblatt des Landkreises Lüchow-Dannenburgs in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Obere Dummeniederung“ vom 18.04.2007, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 16/2007 S. 289 vom 25.04.2007, zuletzt berichtigt durch die 1. redaktionelle Berichtigung der Verordnung vom 27.02.2023, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 19/2023 am 31.05.2023, außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lüchow (Wendland), den 16.12.2024

Landkreis Lüchow-Dannenberg
gez. D. Schulz
Landrätin